



Fachbereich WD 3

Die verfassungsrechtliche Einordnung des § 45 StGB

Literaturübersicht

Die verfassungsrechtliche Einordnung des § 45 StGB

Literaturübersicht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 023/25

Abschluss der Arbeit: 06.05.2025

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einführung	4
1.1.	Regelungsgehalt der §§ 45 ff. StGB	4
1.2.	Bezugnahmen im Bundeswahlrecht	5
2.	„Traditionelle Begrenzungen“ der Allgemeinheit der Wahl in der Rechtsprechung des BVerfG	6
3.	Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 45 ff. StGB in der Literatur	7
3.1.	Diskussion hinsichtlich des Wahlrechtsausschlusses durch Strafurteil per se	7
3.2.	Diskussion um die Berechnung der Dauer des Wahlrechtsentzugs	11

1. Fragestellung und Einführung

Diese Dokumentation bietet einen kurSORischen Überblick über die in der Literatur vertretenen Ansichten zur Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechtsentzugs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB)¹.

Sie geht weder auf rein rechtspolitische Kritik noch auf Kritik in Bezug auf die Vereinbarkeit der Norm mit der Europäischen Konvention für zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten² ein.

1.1. Regelungsgehalt der §§ 45 ff. StGB

§ 45 StGB regelt, inwiefern strafrechtliche Verurteilungen zu einem Verlust der Amtsfähigkeit oder des aktiven und/oder passiven Wahlrechts führen können.

Nach § 45 Abs. 1 StGB verliert kraft Gesetzes für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (passives Wahlrecht), wer wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Nach § 45 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 StGB kann das Gericht einem Verurteilten die Amtsfähigkeit, das passive Wahlrecht oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen (aktives Wahlrecht), aberkennen, so weit das Gesetz es besonders vorsieht. Vorgesehen ist eine solche fakultative Aberkennung des aktiven und/oder passiven Wahlrechts namentlich in einigen Normen des Staatsschutzstrafrechts. Teils lassen die Normen auch nur eine Aberkennung des passiven Wahlrechts oder der Amtsfähigkeit zu.³ Einen Überblick über die einzelnen Voraussetzungen und die praktische Relevanz des § 45 StGB bietet der Sachstand

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verlust der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 StGB, vom 3. Mai 2024, [WD 7 - 3000 - 029/24](#).

§ 45a StGB regelt den Eintritt und die Berechnung der Dauer des Verlusts:

(1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechts wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

1 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351).

2 Vgl. dazu Diehm, Die Menschenrechte der EMRK und ihr Einfluss auf das deutsche Strafgesetzbuch, 1. Aufl. 2006, S. 416 ff.

3 Vgl. z. B. §§ 92a, 101, 102, 108c, 108 e Abs. 5, 109i, 129a, 264 Abs. 7, 358 StGB; § 375 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24).

(3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenweg ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

Gemäß § 45b StGB kann das Gericht die nach § 45 StGB verlorenen Fähigkeiten und Rechte unter bestimmten Bedingungen wiederverleihen.

1.2. Bezugnahmen im Bundeswahlrecht

In den Wahlgesetzen wird teils auf den Entzug der Amtsfähigkeit oder des aktiven und/oder passiven Wahlrechts durch richterliches Urteil Bezug genommen.

Für die Bundestagswahl regelt § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in Bezug auf das aktive Wahlrecht:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Nach dieser Regelung sind Personen von der Bundestagswahl ausgeschlossen, denen das aktive Wahlrecht durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach § 39 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz⁴ i. V. m. Art. 18 Grundgesetz (GG)⁵ oder durch ein Strafgericht nach § 45 Abs. 5 StGB aberkannt worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 BWahlG ist nicht wählbar,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Bei der Bundestagswahl führt somit neben der Aberkennung des aktiven oder passiven Wahlrechts auch die Aberkennung der Amtsfähigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 BWahlG zum Verlust des passiven Wahlrechts.⁶

§§ 6a f. des Europawahlgesetzes⁷ enthalten vergleichbare Regelungen für die Wahl des Europäischen Parlaments.

4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert am 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 440).

5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

6 Vgl. dazu: Thum, in: Schreiber, BWahlG, 12. Aufl. 2025, § 15 Rn. 15.

7 Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert am 11.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11).

2. „Traditionelle Begrenzungen“ der Allgemeinheit der Wahl in der Rechtsprechung des BVerfG

§ 45 StGB war bislang noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des BVerfG. Allerdings hat das BVerfG in mehreren Entscheidungen zu Wahlrechtsausschlüssen Stellung bezogen, die früher im BWahlG geregelt waren. Dabei hat es auch Maßstäbe für Wahlrechtsausschlüsse aufgestellt.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 1973 entschied das BVerfG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG in der Fassung vom 7. Juli 1972 sei verfassungsgemäß. Die Norm beschränkte das aktive Wahlrecht auf deutsche Staatsbürger, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hatten. Das Gericht hat ausgeführt, der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG) untersage den unberechtigten Ausschluss von Staatsbürgern von der Teilnahme an der Wahl überhaupt. Er verbiete dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen. Er unterscheide sich von dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 GG durch seinen formalen Charakter und fordere, dass jeder sein staatsbürgerliches Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben könne. Diese Formalisierung im Bereich des Wahlrechts sei allerdings nicht mit einem Verbot jeglicher Differenzierung verbunden. Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl seien verfassungsrechtlich zulässig, sofern für sie ein zwingender Grund bestehe. Das Gericht erklärte:

So ist es etwa von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, daß die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. **Ebenso galt es immer als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar, daß vom Wahlrecht ausgeschlossen blieb**, wer entmündigt war, wer unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stand oder **wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besaß**. Zu diesen **traditionellen Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl** gehört ferner das Erfordernis der Seßhaftigkeit im Wahlgebiet.

BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1973 – 2 BvC 3/73, Rn. 8 f. (Hervorhebungen d. Verf.).

Anlage 1

An dieser Argumentationslinie hielt das BVerfG in einem Beschluss vom 7. Oktober 1981 und einem Kammerbeschluss vom 2. November 1990, in denen es jeweils um die Sesshaftigkeit als Voraussetzung für das Wahlrecht ging, fest.⁸

Mit Beschluss vom 29. Mai 1984 hat das BVerfG die Wahlprüfungsbeschwerde einer unter Pflegschaft stehenden Beschwerdeführerin verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Wahlrechtsausschluss von Personen, die wegen eines geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stünden, die nicht aufgrund ihrer Einwilligung angeordnet worden sei, sei verfassungsmäßig. Diese

⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.10.1981 – 2 BvC 2/81; BVerfG, Kammerbeschluss vom 02.11.1990 – 2 BvR 1266/90.

Regelung sei Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung und von jeher als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar angesehen worden.⁹

In späteren Entscheidungen hat das BVerfG hingegen sowohl die Anknüpfung allein an einen früheren mindestens dreimonatigen Daueraufenthalt als auch den Ausschluss von unter Betreuung stehenden und aufgrund von einer Anordnung nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindlichen Personen vom aktiven Wahlrecht für verfassungswidrig erklärt.¹⁰ Zur Begründung dieser Beschlüsse führte das BVerfG aus, aufgrund des formalen Charakters des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl sei der Spielraum des Gesetzgebers für Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts eng bemessen. Differenzierungen bezüglich des aktiven oder passiven Wahlrechts bedürften stets einer Rechtfertigung durch einen besonderen, sachlich und von Verfassungs wegen legitimierten Grund, dem mindestens das gleiche Gewicht wie dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zukomme, sodass er als zwingend bezeichnet werden könne. Die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes stelle einen legitimen Zweck dar, zu dem auch die Sicherung der Kommunikationsfunktion der Wahl gehöre. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht könne verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen sei, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße bestehe. Dabei dürfe der Gesetzgeber auch typisieren. Die gewählten Differenzierungskriterien hielt das BVerfG zur Erreichung dieses Zwecks aber für untauglich. Im Fall des Wahlrechtsausschusses von Personen unter dauerhafter Betreuung und aufgrund § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten sei zudem das Verbot der Benachteiligung aufgrund einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verletzt. Anders als der allgemeine Gleichheitsgrundsatz trete es nicht hinter dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zurück.

3. Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 45 ff. StGB in der Literatur

In der juristischen Literatur ist die Verfassungsmäßigkeit der §§ 45 ff. StGB umstritten. Dies betrifft sowohl die Frage, ob und inwieweit das Wahlrecht verfassungskonform durch Strafurteil entzogen werden kann (3.1.), als auch die Frage, ob § 45a StGB die Dauer dieses Rechtsverlustes verfassungskonform regelt (3.2.).

3.1. Diskussion hinsichtlich des Wahlrechtsausschlusses durch Strafurteil per se

Ein Teil der Literatur hält die Möglichkeit des Wahlrechtsausschlusses nach § 45 StGB **grundsätzlich für verfassungsgemäß**, vgl.

Achterberg, in: Parlamentsrecht, 1. Aufl. 1984, S. 172,

9 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.05.1984 – 2 BvC 2/84.

10 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.07.2012 – [2 BvC 1/11](#) (zur Anknüpfung an die Sesshaftigkeit); BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 – [2 BvC 62/14](#) (zum Ausschluss von Personen unter dauerhafter Betreuung und gemäß §§ 20, 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten).

Anlage 2

Badura in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 228. EL Februar 2025, Anhang zu Art. 38 Rn 10,

Anlage 3

Leisner, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 19,

Anlage 4

Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 106. EL Oktober 2024, Art. 38 Rn. 96, und

Anlage 5

Thum, in: Schreiber, BWahlG, 12. Aufl. 2025, § 13 Rn. 17, § 15 Rn. 13, 15,

Anlagen 6, 7.

Laut Achterberg und Schwarz erfolgt der Wahlrechtsausschluss durch Strafurteil aufgrund „**staatsbürgerlicher Mängel**“. Badura argumentiert, dass es sich um eine **traditionelle Begrenzung der Allgemeinheit** der Wahl handle, die keine politische Diskriminierung darstelle. Leisner erwähnt den Verlust der Wählbarkeit durch Richterspruch neben Fällen der Vormundschaft und Pflegschaft sowie der fehlenden Sesshaftigkeit als zwingenden Grund für eine Wahlrechtsbeschränkung. Entscheidend sei in diesen Fällen die Kommunikationsfunktion der Wahl zwischen dem Volk und den zu wählenden Staatsorganen. Thum führt aus, die Wahlrechtsausschlüsse seien mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Art. 38 GG) und dem Doppelbestrafungsverbot (Art. 103 Abs. 3 GG) ebenso vereinbar wie mit Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹¹, kritisiert allerdings die in § 45a StGB geregelte Berechnung der Dauer des Rechtsverlustes (vgl. u.).

Andere Teile der Literatur argumentieren, die §§ 45 ff. StGB seien **verfassungswidrig**.

Müller/Drossel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 69,

Anlage 8

Schwarz, Die strafgerichtliche Aberkennung der Amtsfähigkeit und des Wahlrechts, 1. Aufl. 1991, S. 81 ff., (zur Ausleihe in der Bundestagsbibliothek verfügbar), und

Stein, „Wer die Wahl hat“, Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und der Ausschluss vom Wahlrecht wegen strafgerichtlicher Verurteilung, GA 2004, 22 (28 ff.),

Anlage 9

bezweifeln unter dem Gesichtspunkt der **Allgemeinheit der Wahl**, dass sich der Ausschluss des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch Richterspruch rechtfertigen lasse. Es handle sich dabei um ein Relikt des überholten bürgerlichen **Ehrenrechts**. Schwarz und Stein führen aus, die Dauer einer Argumentation sei kein Argument für ihre Richtigkeit. Die Einordnung des Wahlrechts als „Ehrenrecht“ sei in einer parlamentarischen Demokratie, in der die Wahl die Legitimation zur Ausübung von Staatsgewalt vermitte, nicht haltbar. Anders als unter Betreuung stehende oder nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Personen¹² seien verurteilte Straftäter in der Lage, eigenverantwortlich zu handeln, könnten die Bedeutung ihrer Wahlentscheidung einschätzen und zumindest theoretisch auch ein Wahlmandat wahrnehmen. Ein **zwingender Grund** für den Ausschluss sei nicht ersichtlich. Schwarz schließt aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl auf einen Verstoß gegen das **Demokratieprinzip**. Zudem seien die §§ 45 ff. StGB nicht mit der **Wertung des Art. 18 GG** vereinbar. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) liege hingegen nicht vor. Stein argumentiert im Hinblick auf die Allgemeinheit der Wahl, der Wahlrechtsausschluss sei eingeführt worden, um erheblich straffällig gewordene Personen im **Interesse der Allgemeinheit** von der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Gemeinschaftsleben fernzuhalten. Eine Gefahr für die **Funktionsfähigkeit der Wahlorgane**, aus der sich dieses Allgemeininteresse ergeben könnte, sei jedoch nicht ersichtlich. Bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts werde lediglich über zugelassene Wahlvorschläge abgestimmt. Sollte ein verurteilter Straftäter gewählt werden und sein Amt für Straftaten missbrauchen, reichten die vorhandenen Strafvorschriften zum Schutz der Allgemeinheit aus. Sicherheitsaspekte könnten allenfalls im Bereich der Staatsschutzdelikte eine Rechtfertigung darstellen, erklärten aber nicht den Verlust des passiven Wahlrechts kraft Gesetzes nach § 45 Abs. 1 StGB.

Eine Begrenzung des Wahlrechtsausschlusses auf Verurteilungen wegen Delikten aus dem Bereich des Staatsschutzes (nach § 45 Abs. 2, Abs. 5 StGB) fordern auch

Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Rn. 77, und

Anlage 10

Trute, in: Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 38 Rn. 38,

Anlage 11.

Der Ausschluss des passiven Wahlrechts wegen sonstiger Straftaten (§ 45 Abs. 1 StGB) sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Morlok führt aus, der **Schutz der verfassungsrechtlich**

12 Beide Texte entstanden vor dem Beschluss des BVerfG vom 29.01.2019 – [2 BvC 62/14](#), nach dem § 13 Nr. 2, Nr. 3 BWahlG a.F., der Ausschlüsse zulasten dieser Personen enthielt, verfassungswidrig war.

gewährleisteten Wahlen ebenso wie der **Schutz des demokratischen Rechtsstaates** und die **Sicherheit des Staates nach außen** rechtfertigten Einschränkungen des Wahlrechts nur bei denjenigen, die wegen Delikten gegen diese Verfassungsrechtsgüter bestraft würden. Selbst in diesem Bereich sei zu hinterfragen, ob ein Wahlrechtsentzug nicht den Fällen des Art. 18 GG vorbehalten bleiben sollte. Allein das Ansehen des Parlaments könne für die Fernhaltung von Straftätern aus dem Parlament sprechen, ihm sei ohne nähere Qualifizierung aber schwerlich Verfassungsrang zuzuerkennen.

Teile der Literatur **differenzieren zwischen der Aberkennung des aktiven** (§ 45 Abs. 5 StGB i. V. m. § 13 BWahlG) **und dem Entzug des passiven Wahlrechts** (§ 45 Abs. 1, Abs. 2 StGB i. V. m. § 15 BWahlG), vgl.

Holste, Wahlrechtsausschluss für Straftäter? Undemokratisch und verfassungswidrig!, RuP 2015, 220,

Anlage 12

Meyer, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage 2005, Band III, § 46 Rn. 4, 14,

Anlage 13

Nelles, Statusfolgen als „Nebenfolgen“ einer Straftat (§ 45 StGB), JZ 1991, 17 (23), und

Anlage 14

Sacksofsky, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Praxishandbuch Parlamentsrecht, 1. Aufl. 2016, § 6 Rn. 33 f.,

Anlage 15.

Der **Entzug des aktiven Wahlrechts sei verfassungswidrig**. Er würde traditionell durch ein Verständnis des Wahlrechts als „bürgerliches Ehrenrecht“ begründet, sei heutzutage aber nicht mehr zu rechtfertigen, weil Strafgefangene als Grundrechtsträger anerkannt seien und Staatsbürger blieben. Holste betont den hohen Stellenwert des aktiven Wahlrechts, das die Egalität der Staatsbürger sichere. § 45 Abs. 5 StGB entspreche im Hinblick auf das aktive Wahlrecht nicht den durch das BVerfG aufgestellten Anforderungen an die Rechtfertigung einer Differenzierung. Insbesondere sei der Verweis auf „traditionelle Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl“ ange-sichts der Dynamik des Grundsatzes kein taugliches Argument. **Das Wahlrecht sei historisch immer wieder auf weitere Bevölkerungsgruppen ausgeweitet** worden. Der Ausschluss von Straftätern vom aktiven Wahlrecht lasse sich auch nicht mit dem Zweck des Wahlrechts als Instrument der politischen Selbstbestimmung begründen. Sacksofsky hält den Verlust des passiven Wahlrechts jedenfalls während der Inhaftierung für gerechtfertigt, weil der Strafgefangene seine Aufgaben als Abgeordneter nur unzureichend wahrnehmen könne. Auch der darüberhinausgehende Entzug des passiven Wahlrechts für maximal fünf Jahre lasse sich mit der Argumentation rechtfertigen, dass eine Person, die massiv gegen die vom demokratischen Gesetzgeber festgelegten Regeln verstößen habe, befristet von der Festlegung dieser Regeln ausgeschlossen bleibe. Meyer kommt hingegen zu dem Ergebnis, dass auch die in § 45 Abs. 1, Abs. 2 StGB geregelten

Ausschlüsse vom passiven Wahlrecht in ihrer Rigorosität nicht haltbar seien. Wenn jemand aufgrund eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von eineinhalb Jahren verbüßt habe, fehle es an einem zwingenden Grund, ihn für weitere fünf Jahre seiner politischen Grundrechte zu berauben. Auch die in § 45b StGB geregelte Möglichkeit der Wiederverleihung sei nicht befriedigend.

Roth, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, 1. Aufl. 2002, Art. 38 Rn. 45,

Anlage 16

hält den Ausschluss des Wahlrechts wegen der Begehung von Straftaten für verfassungsrechtlich problematisch, **soweit er nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe, Verjährung oder dem Straferlass fortbestehe**. Die Regelungen der §§ 45 ff. StGB kollidierten insoweit mit dem durch Art. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip geschützten Aspekt der Resozialisierung. Bei den aus dem status activus fließenden Gewährleistungen handle es sich nicht um Ehrenrechte, sondern staatliche Fundamentalbefugnisse. Ein zwingender Grund für diesen Ausschluss sei nicht ersichtlich.

3.2. Diskussion um die Berechnung der Dauer des Wahlrechtsentzugs

Auch die Regelung zur Berechnung der Dauer des Wahlrechtsverlusts durch § 45a StGB, wonach der Rechtsverlust mit der Rechtskraft des Urteils eintritt, der Fristablauf aber erst ab dem Zeitpunkt berechnet wird, an dem die Strafe verbüßt ist, erlassen wird oder die Verjährung eintritt, wird in der Literatur kritisiert.

Nach **herrschender Meinung** ist § 45a StGB **verfassungskonform** dahingehend auszulegen, dass der Ablauf der Frist **für den Entzug des aktiven Wahlrechts bereits mit der Rechtskraft** des Urteils beginnt,

vgl. Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 45a Rn. 7a m. w. N.,

Anlage 17.

Für **missverständlich** halten diese Regelung

Stein, „Wer die Wahl hat“, Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und der Ausschluss vom Wahlrecht wegen strafgerichtlicher Verurteilung, GA 2004, 22 (31 f.), und

Anlage 9

Thum, in: Schreiber, BWahlG, 12. Aufl. 2025, § 13 Rn. 18,

Anlage 6.

Sie könne fälschlicherweise dahingehend interpretiert werden, dass die verurteilten Straftäter während ihrer Haft wählen könnten und dieses Recht erst nach Verbüßen der Strafe entfiel. Historisch sei der Wortlaut dadurch zu erklären, dass während der Haftstrafe eine Wahlbeteiligung früher bereits faktisch unmöglich gewesen sei. Der Wahlrechtsausschluss habe die Verurteilten somit erst nach dem Verbüßen der Strafe belastet. Mittlerweile sei eine Wahl aus der Haftanstalt möglich und der Wahlrechtsausschluss belaste die verurteilten Straftäter bereits ab der

Rechtskraft des Urteils. **Die Verlängerung des Rechtsverlusts über die angeordnete Zeit hinaus sei nicht gerechtfertigt.** Während Thum sich mit der herrschenden Meinung für eine verfassungskonforme Auslegung des § 45a StGB im Hinblick auf das aktive Wahlrecht ausspricht, hält Stein die Regelung auch hinsichtlich des passiven Wahlrechts und unter dem Gesichtspunkt des **Bestimmtheitsgebots** (Art. 103 Abs. 2 GG) für problematisch.

Laut

Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Rn. 77 (Fn. 234),

Anlage 10

verstößt die in § 45a StGB geregelte Berechnungsweise gegen die grundrechtlich nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG gebotene Wahrung des **Resozialisierungsanspruchs**.

Claus, in: Satzger/Schluckebier/Werner, 6. Aufl. 2024, § 45a Rn. 7,

Anlage 18

kritisiert die nach der herrschenden Meinung vorzunehmende verfassungskonforme Auslegung. Es handle sich nicht um eine verfassungskonforme Auslegung, sondern um eine **Reduktion entgegen dem eindeutigen Wortlaut** der Norm. Es sei **inkonsistent**, diese Reduktion lediglich auf den Verlust des aktiven und nicht auch des passiven Wahlrechts anzuwenden. **§ 45a StGB sei auch bei wortlautgetreuer Anwendung verfassungskonform** und verstöße insbesondere nicht gegen das Schuldprinzip.
